

Wichtige Information für Ihren Leistungsbezug ab dem 01. Juni 2022!

Wie Sie vielleicht schon aus den Medien, von Freunden oder bei Dritten erfahren haben, haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer in ihrem Beschluss vom 17. März 2022 u.a. Folgendes beschlossen:

Die Geflüchteten aus der Ukraine, die unter dem Anwendungsbereich der Massenzustroms-Richtlinie der EU fallen, können anstelle eines Asylantrags direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beantragen. **Daher werden sie ab dem 01. Juni 2022 Leistungen nach dem Zwölften Gesetzbuch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.**

Voraussetzung hierfür ist zwingend, dass Sie einen Antrag auf Erteilung des oben genannten Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde Delmenhorst gestellt haben.

Sollten Sie dies noch nicht getan haben, so nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit der Ausländerbehörde auf:

Herr Telis, Telefon: 04221 99 2347, E-Mail:
auslaenderangelegenheiten@delmenhorst.de

Ohne die Bescheinigung, dass Sie den Antrag nach § 24 AufenthG gestellt haben, können Ihnen keine Leistungen nach dem SGB XII ab dem 01. Juni 2022 gewährt werden.

Die Beantragung des Aufenthaltstitels liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Bitte setzen Sie sich nach Beantragung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde **umgehend** mit dem Fachdienst Soziale Leistungen der Stadt Delmenhorst in Verbindung, um dort einen Leistungsantrag stellen zu können:

**FD Soziale Leistungen
Am Stadtwall 10 (Siemershaus)
27749 Delmenhorst**

Ansprechpartner für Fragen zur Antragsstellung beim Fachdienst Soziale Leistungen ist:

Frau Hoffmann, Telefon (04221) 99 2518
grundsicuerung@delmenhorst.de

